

Antrag 54/I/2024**AG Selbst Aktiv Berlin****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Verbesserung der Barrierefreiheit im Wohnungswesen**

1 Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Rechte
2 von Eigentümer*innen zur Herstellung von Barrierefrei-
3 heit bzw. zur Barrierereduzierung gestärkt: Eine Maßnah-
4 me zur Barrierereduzierung im Gemeinschaftseigentum
5 ist grundsätzlich keine grundlegende Umgestaltung und
6 kann von der Eigentümer*innengemeinschaft i.d.R. nicht
7 verweigert werden.

8 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-
9 rung und des Deutschen Bundestages werden aufgefor-
10 dert, umgehend sicherzustellen, dass das Gesetz über das
11 Wohnungseigentum und das Dauerwohnen (Wohnungs-
12 eigentumsgesetz - WEG) diesem Urteil gemäß der Devise
13 „§20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WEG schlägt §20 Abs. 4 WEG“ klarstellt
14 und auch in entsprechenden Verordnungen und Richtlini-
15 en unmissverständlich deutlich wird. Dies gilt für Gebäu-
16 de ohne bzw. mit Denkmalschutz.

17

18 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Senats
19 und des Berliner Abgeordnetenhauses werden aufge-
20 fordert, umgehend sicherzustellen, dass auf dem Woh-
21 nungseigentumsgesetz beruhende Gesetze, Verordnun-
22 gen oder Richtlinien entsprechend der Stärkung des
23 Rechts auf Barrierefreiheit in Gebäuden mit und ohne
24 Denkmalschutz angepasst und umgesetzt werden.

25

26 Sozialdemokrat*innen in exekutiver bzw. legislativer Ver-
27 antwortung auf Bundes-, Landes oder Bezirksebene wer-
28 den aufgefordert, intensiv zu prüfen, welche Konsequen-
29 zen und Wirkungen dieses oder ähnliche Urteile für öf-
30 fentliche Gebäude bzw. für öffentliche und private Gebäu-
31 de hat, in denen Mieter*innen leben.

32

33 Es ist davon auszugehen, dass künftige richterliche Urtei-
34 le die Zulässigkeit von baulichen Veränderungen zugun-
35 sten von Barrierefreiheit bzw. Barrierereduzierung stärken
36 werden. Die umfassende Forderung „Barrierefreiheit von
37 Anfang an!“ gewinnt somit an großer Bedeutung.

38

39 Begründung

40 Der unter anderem für das Wohnungseigentumsrecht
41 zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
42 am 9. Februar 2024 auf der Grundlage des im Jahr
43 2020 reformierten Wohnungseigentumsrechts über
44 die Voraussetzungen und Grenzen baulicher Verän-
45 derungen des Gemeinschaftseigentums entschieden,
46 die von einzelnen Wohnungseigentümern als Maß-
47 nahmen zur Barrierereduzierung verlangt wurden. Auf

Empfehlung der Antragskommission**vertagt auf LPT I/2025 + Überweisung FA VIII (Konsens)**

48 diese Entscheidung, die für die Umsetzung der Barrie-
49 refreiheit eine wichtige Rolle spielen dürfte, weist der
50 Bundesgerichtshof hin. Weitere Informationen unter:
51 <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Presse->
52 [mitteilungen/DE/2024/2024026.html?nn=10690868](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Presse-mitteilungen/DE/2024/2024026.html?nn=10690868)